

Die Zeit der Abrechnung und Saldirung in der diesjährigen Oster-Messe betreffend.

Es dürfte nicht unpassend sein, bei der herannahenden Oster-Messe alle die Geschäftsfreunde, welche nicht persönlich nach Leipzig kommen, darauf aufmerksam zu machen, daß in diesem Jahre der

17. April (Sonntag Jubilate)

der Termin ist, wo jedenfalls und spätestens die Listen und Gelder in den Händen der Herren Commissionaire **angelangt** sein müssen.

Es ist erfreulich zu bemerken, wie seit einigen Jahren der Begriff „daß permanent am Sonntag Jubilate ein jeder deutsche Buchhändler dafür sorgen muß, seine Verpflichtungen in Leipzig zu erfüllen, immer deutlicher und allgemeiner geworden ist. **Die Wechsel eines Jeden sind dann verfallen und der bestellte Commissionair hat solche zu honoriren!** Früher, wo diese Idee sich weniger scharf aussprach, wurde es zwar auch mißfällig bemerkt, wenn die eine oder die andere Liste fehlte, doch ließ man es sich gefallen, einige Wochen in der Ungewißheit zu leben.

Jetzt aber hört alles Dunkel auf und wo Geld und Liste an jenem Tage noch nicht angelangt sind, da steht der Fehlende stets im zweifelhaften Lichte und hat die Nachteile zu empfinden, welche eine solche Ansicht im Geschäfte erzeugt.

Noch dürfte für bevorstehende Oster-Messe ein anderer Punct von Wichtigkeit hervorzuheben sein.

Da nach Veränderung des sächsischen Münzfußes den sächsischen Buchhändlern von ihrer Regierung ausnahmsweise gestattet war, im Jahre 1841 noch nach altem Gelde (den Thaler zu 24 Gr.) zu rechnen, so geht daraus hervor, daß auch die Zahlungs-Listen über die sich aus der Rechnung 1841 ergebenden Saldis in altem Gelde gestellt sein dürfen.

Da es nun zu Erhaltung guter Ordnung nothwendig ist, bei sämtlichen Zahlungs-Listen eine gleiche Form zu beobachten, so sind hiermit alle verehrten Geschäftsfreunde dringend und ergebenst gebeten, sämtlich

Ihre Zahlungs-Listen in altem Gelde (den Thlr. zu 24 Gr.) auszustellen.

Es würde ungemein störend sein, wenn Einzelne ihre zu zahlenden Saldis in neues Geld selbst reducirten.

E r w i d e r u n g.

In Nr. 18 d. Bl. versucht ein „Buchhändler der (angeblich) mit den Verhältnissen vertraut ist,“ ein Factum zu bestreiten, welches der Unterz. in Nr. 81 des vorjähr. und Nr. 14 des diesjähr. Börsenblatts zur Publicität zu bringen sich gedrungen fühlte. Zwar gebraucht derselbe, einen Gegner supponirend, der an der Abfassung gar nicht Theil nahm, zur Vertheidigung seines Schüglings Waffen, gegen welche zu kämpfen nicht wenig Selbstüberwindung gehört,

indessen macht die sophistische Fassung jenes Artikels es zur unabweisbaren Nothwendigkeit, sowohl zu meiner als zur Vertheidigung der Ehre eines geachteten ungerecht Angegriffenen, Folgendes zu erwiedern:

Das Factum selbst, daß der in Rede stehende Hr. D. das Barbiergegeschäft erlernte und bisher ausübte, ist zu feststehend, als daß sich daran etwas ändern ließe; die Art wie das allmähliche Eingreifen in den Buchhandel dargestellt wird, ist so wahrscheinlich, daß sich an der Richtigkeit nicht zweifeln läßt, denn daß es manchen Verlegern sehr gleichgültig ist, wie und durch wen sie ihre Verlagsartikel an den Mann bringen, ist bekannt genug. Daß Hr. D. diese Geschäfte gefielen, ziehe ich nicht in Zweifel, denn es war ja bei geringem Risiko ein nicht unbedeutender Gewinn zu erzielen. Was aber die im folgenden Sage für den Schübling meines Herrn Gegners in Anspruch genommene wissenschaftliche Bildung betrifft, so kann ich freilich nicht beurtheilen, welches Maas derselbe überhaupt anlegt, und wie er sich die Ueberzeugung zur Begründung seiner Behauptung verschaffte; mir schien sie, nach dem zu urtheilen, was ein mehrmaliger persönlicher Verkehr, so wie einige in Händen gehabte Briefe des Herrn D. mich bemerken ließ, nicht über das in dem ursprünglichen Gewerbe desselben gewöhnliche Maas hinauszugehen. Die Anlegung der Leihbibliothek betreffend, sagte auch ich früher, daß dieselbe schon vor einigen Jahren stattfand, will auch das Glück oder Unglück bei den Verlagsartikeln (meines Wissens in 2 Piécen bestehend) nicht in Frage stellen. Wenn aber gesagt wird „und erfreute sich der ihm gern ertheilten Concession zur Anlegung einer Buchhandlung;“ soll der Leser da nicht glauben, dieselbe sei längst und wohl gar gleichzeitig mit der zur Anlegung der Leihbibliothek ertheilt? Die Wendung ist nicht ungeschickt angebracht, um auf den frühern Berichterstatter in den Augen des nicht genau Unterrichteten den Schein der Unwahrheit zu werfen, doch zu wenig stichhaltig, als daß dieselbe vor der Wahrheit bestehen könnte. Es ist Herrn D. wirklich gelungen, wie und auf welche Weise, vermag ich nicht zu ermessen, die Concession zum Buchhandel zu erlangen (ich erfuhr die Ertheilung derselben, welche ich in Preußen nicht für möglich gehalten hätte, nachdem meine in Nr. 14 abgedruckte Notiz schon länger als acht Tage abgefaßt war), doch nicht vor längerer Zeit, sondern unterm 6. Februar d. J. Da nun dergleichen Actenstücke nicht umgehend, am Tage der Ausfertigung, den Interessenten übersandt zu werden pflegen, die Verkaufsanzeige des Herrn D. aber sogar schon am 4. Februar in diesem Blatte inserirt war, so wird jeder Unbefangene das Beginnen des Sachwalters des Herrn D., durch die schiefe Darstellung mich einer Unwahrheit zu zeihen, zu würdigen wissen. In dem Wahne einen andern Gegner vor sich zu haben, will mein Herr Opponent versuchen, diesen durch Unterlegung der gemeinsten Motive zu verdächtigen; wer den Gemeinten kennt, wird wissen, daß derselbe, nicht bloß in seinem Geschäfte thätig, sondern auch im weitern Umfange öffentlicher Wirksamkeit sich so auszeichnend, daß sein König ihm in Anerkennung seiner Verdienste einen bedeutenden Orden verlieh, einer Vertheidigung gegen so plumpe Angriffe nicht bedarf. Wenn aber gesagt wird, es